

Gegen Empfangsbestätigung

Verbandsgemeinde Konz
- Verbandsgemeindewerke
Postfach 1280
54322 Konz

-KOPIE-

Deworastraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-0
Telefax 0651 4601-200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

11.05.2010

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
34-6/05/74-11/10	26.01.2010	Martin Moßmann	0651 4601-451
Bitte immer angeben!		Martin.Mossmann@sgdnord.rlp.de	0261 12088-7451

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der VG Konz auf Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung für
Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Brunnen VI im
Wassergewinnungsgebiet „Albachtal“, in der Gemarkung Wasserliesch

B e s c h e i d

Aufgrund der §§ 8, 9, 10, 52 WHG i.V.m. § 26 Abs. 2 LWG ergeht folgende
Entscheidung:

I. Befreiung

Der Verbandsgemeinde Konz wird die wasserrechtliche Befreiung gem. § 52 Abs. 1
Satz 2 WHG von der Verboten der Rechtsverordnung zum WSG für
Bohrungen/Baustellen/Baustofflager in der Zone II des Wasserschutzgebietes
`Brunnen im Albachtal` (WSG Nr. 444, RVO vom 28.05.1982) erteilt.

II. Erlaubnis

Der Verbandsgemeinde Konz wird hiermit entsprechend den vorgelegten Unterlagen

1. 1 Antrag vom 26.01.2010
1. 2 Antrags- und Planunterlagen des Büros für Hydrogeologie und Umwelt HG, Gießen, vom Januar 2010
- 1.3 Fachbeitrag Naturschutz des Landschaftsarchitekturbüros Karlheinz Fischer, Trier vom März 2010
- die Bestandteil des Bescheides sind,**

die wasserrechtliche Erlaubnis für

- die Abteufung und den Ausbau von zwei Versuchsbohrungen
- den Vollausbau eines Förderbrunnens (Brunnen VI)
- das Zutagefördern von Grundwasser im Rahmen eines Dauerpumpversuches
- das Einleiten von Grundwasser breitflächig über die belebte Bodenzone in den Albach

entsprechend der nachfolgenden Tabellen erteilt,

ENTNAHME

lfd. Nr.	Brunnen	Flur	Flurstück Nr.	Gemarkung	Menge l/s m ³ /h	Hochwert	Rechtswert
1	Brunnen VI Entnahmestandort 1	9	311/2	Wasserliesch	30 / 100	55 06 220	25 37 560
2	Brunnen VI Alternativstandort 2	9	311/2	Wasserliesch	30 / 100	55 06 180	25 37 360

EINLEITUNG,

lfd.							
------	--	--	--	--	--	--	--

Nr.	aus	Flur	Flurstück Nr.	Gemarkung	Menge l/s	Hochwert	Rechtswert
1	Rohrleitung	9	311/2	Wasserliesch	30	55 06 000	25 37 530

breitflächig über die belebte Bodenzone in den Albach

2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie wird befristet bis zum 31.12.2012.

Auf § 31 LWG wird hingewiesen.

3. Auflösende Bedingung

Wird mit der Ausführung des Vorhabens nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides begonnen, erlischt die erteilte wasserrechtliche Befreiung.

III. Nebenbestimmungen und Hinweise im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung.

1. Der Beginn der Bohrarbeiten und der Pumpversuche sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, und dem Landesamt für Geologie und Bergbau, eine Woche vor Durchführung anzuzeigen.
2. Für die Versuchsbohrungen hat sich der Pumpversuch bis zum gewünschten Beharrungszustand, mindestens über einen Zeitraum von 144 Stunden zu erstrecken. Für den Pumpversuch wird ein maximal zu fördernden Volumenstrom von 30l/s zugelassen, soweit die vorangegangenen Pumpstufen die schadlose Fördermöglichkeit erwarten lassen.
3. Der Pumpversuch ist entsprechend den „Richtlinien für die Ausführung von Pumpversuchen bei der Wassererschließung – DVGW-Arbeitsblatt W 111“ durchzuführen.

4. Mit den Ausführungsarbeiten darf nur ein qualifiziertes Bohrunternehmen gemäß DVGW Arbeitsblatt W 120 beauftragt werden.
5. Der Bohrbeginn ist entsprechend dem Lagerstättengesetz dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Postfach 10 02 55, 55133 Mainz, mindestens 2 Wochen im voraus anzuzeigen, um diesem im Einzelfall zu ermöglichen, bei der Bohrung vor Ort zu sein.
6. Beim Abteufen der Bohrung sind Grundwasserstände, Spülungsverluste, evtl. ausgeblasene Wassermengen, Hohlräume, Klüftigkeit etc. zu protokollieren. Bei Anomalien, z.B. unerwartet hohe Spülungsverluste im Bohrloch, ist das weitere Vorgehen mit der Erlaubnisbehörde abzustimmen.
7. Die bei der jeweiligen Bohrung angetroffene Schichtenfolge sind durch eine geologische Aufnahme zu dokumentieren. Werden mehrere eng benachbarte Bohrungen niedergebracht, können bei ungestörten geologischen Lagerungsverhältnissen auf Antrag bei der Genehmigungsbehörde bestimmte Bohrungen von einer ausführlichen Dokumentation der Bohrergebnisse ausgenommen werden (nur Kurzprofil).
8. Das Bohrgut ist jeden Meter und bei Schichtenwechsel zu entnehmen und für eine Aufnahme durch das Landesamt für Geologie und Bergbau einen Monat aufzubewahren. Die Ergebnisse der Bohrung (Lageplan 1 : 10.000 oder 1 : 25.000 mit Eintragung des Bohransatzpunktes, Geländehöhe des Bohransatzpunktes, Protokoll des Bohrmeisters, Schichtenverzeichnis, Ausbauplan, Logs, sonstige Untersuchungsergebnisse) sind dem Landesamt für Geologie und Bergbau über die Obere Wasserbehörde zu übersenden, damit die ordnungsgemäße Niederbringung der Bohrung überprüft werden kann.
9. Die Bohrung ist so abzudichten, dass kein oberflächennahes Sickerwasser eindringen kann. Zeigt sich anhand der Bohrproben und/oder der Wasserstandsmessungen, dass mit einer Stockwerksgliederung zu rechnen ist, muss grundsätzlich eine Abdichtung über die gesamte Bohrlochstrecke (dichte Ringraumverfüllung) eingebracht werden.

10. Das zutage geförderte Grundwasser ist in unverändertem Zustand schadlos über die belebte Bodenzone in Richtung Albach (Gewässer III. Ordnung) abzuleiten. Es sind geeignete Absetzbehälter vorzuschalten.
11. Während des Dauerpumpversuches sind die benachbarten Brunnen III, IV, V; evtl. betroffene vorhandene Quelfassungen, vorhandene Abflußmessstellen am Albach selbst und vorhandene Grundwasser-Messstellen (z.B. in den Brunnen I und II) im Rahmen eines begleitenden Messprogrammes zu benutachten.
12. Die Ergebnisse des Pumpversuches und des Messprogrammes sind in tabellarischer und graphischer Darstellung festzuhalten.
In der graphischen Darstellung sind auch die Schichtenfolgen des Bohraufschlusses mit den Bezeichnungen und die Wasserspiegelganglinien der bei dem Versuch mitbeobachteten anderen Brunnen bzw. Grundwassermessstellen einzuzeichnen. Die Formblattmuster des DVGW-Arbeitsblattes W 111 sind hierbei zu verwenden.
Die Ergebnisse sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier und dem LGB innerhalb von acht Wochen nach Beendigung des Versuches mitzuteilen.
13. Bauliche Maßnahmen am Gewässer Albach sind nicht zulässig. Die Bohrarbeiten sind so durchzuführen, dass keine Beeinträchtigungen des angrenzenden Bachlaufs entstehen. Die erbohrten Bodenmassen sind getrennt vom Mutterboden abseits des Baches zu lagern.
14. Die Bohr-/Ausbauarbeiten sind zügig durchzuführen.
Während der Bohrarbeiten müssen besondere Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden, die ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen verhindern.
15. Insbesondere sind die mit der Ausführung beauftragten Firmen / Mitarbeiter über die Lage im Wasserschutzgebiet und die besonderen nötigen Verhaltensweisen (Vermeidung jeglicher Untergrundverunreinigung) zu informieren.
16. Die notwendigen Entsorgungseinrichtungen (Mobil-Toiletten) sind baustellennah vorzuhalten.

Anforderungen an Baustellen im Wasserschutzgebiet

- Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb des Wasserschutzgebietes so vorzunehmen, dass eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist. Auf der Baustelle sind zugelassene Ölbindemittel vorzuhalten.
- Die für den Baustellenbetrieb benötigten Kraftstoffe und andere benötigte wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur wie folgt gelagert werden:
 - in doppelwandigen Tanks mit Leckanzeigegerät oder
 - in Lagercontainern über Auffangwannen. Die Wannen müssen das maximal gelagerte Flüssigkeitsvolumen aufnehmen können.
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist größte Sorgfalt anzuwenden. Abfüllvorgänge dürfen nur über Auffangwannen erfolgen. Betankungen sind ständig zu überwachen.
- An den eingesetzten Maschinen dürfen weder ein Ölwechsel noch eine Reparatur ausgeführt werden. Undichte Maschinen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu einer Werkstatt abzutransportieren.
- Baustellenabfälle sind in dichten, niederschlagsgeschützten Containern zwischen zu lagern und entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- Die Wiederverfüllung von baubedingten Arbeitsräumen muss mit inertem Boden erfolgen.
- Recyclingbaustoffe dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.
- Tritt während der Baumaßnahme ein wassergefährdender Stoff aus, so ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der Polizei anzuzeigen, wenn der Stoff in ein Gewässer, in die Kanalisation oder in den Boden eingedrungen ist oder einzudringen droht.

17. Sofern eine Bohrung nicht als Brunnen zur späteren Dauernutzung ausgebaut wird, ist das Bohrloch als Grundwassermessstelle auszubauen.

IV. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen, sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Wasserbeseitigung sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.
2. Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
3. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
4. Ordnungswidrig nach § 128 Abs. 1 Nr. 15 LWG handelt, wer entgegen § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG ohne Erlaubnis ein Gewässer benutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EURO geahndet werden.

V. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

VI. Kostenfestsetzung

Die Kosten für diese Amtshandlung werden wie folgt festgesetzt:

Gesamtkosten:	280,68	EURO
<u>Hierin sind enthalten:</u>		
Gebühren:	280,68	EURO
Auslagen		

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit Bekanntgabe dieses Bescheides an den Kostenschuldner fällig und sind ohne Abzüge mit der Angabe „DST 4410, Az.: 34-6/05/74-11/10“ auf das Konto der Landesoberkasse - Sparkasse Trier Kto.-Nr. 251 63 (BLZ 585 501 30) zu überweisen.

Diese Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

VII. Begründung

Die Verbandsgemeinde Konz hat mit Schreiben vom 26.01.2010 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die folgenden Gewässerbenutzungen gestellt und entsprechende Planunterlagen vorgelegt:

- Versuchsbohrung und Endausbau eines Förderbrunnens (Brunnen VI),
- Entnahme von Grundwasser (Dauerpumpversuch) im Wassergewinnungsgebiet „Albachtal“
- Einleitung von Grundwasser in den Albach (Gewässer III. Ordnung)

Die VG Konz betreiben im Albachtal zurzeit die Brunnen III, IV und V zur Sicherung der Trinkwasserversorgung im Versorgungsbereich.

Für die geplante zukünftige Wasserlieferung nach Luxemburg, sollen die Förderkapazitäten im Gebiet Albachtal erhöht werden. Es ist vorgesehen, im Jahr 2010 im südlichen Teil des Gewinnungsgebiets Albachtal, zunächst eine Versuchsbohrung abzuteufen.

(Es wurden zwei mögliche Bohransatzpunkte ausgewählt, wobei jedoch—in Abhängigkeit der Ergiebigkeit- nur ein neuer Brunnen ausgebaut wird).

Die beantragten Bohransatzpunkte werden vom LGB als geeignet angesehen. Das betroffene Bohr-Grundstück befindet sich im Eigentum des Antragstellers.

Wird für die Versuchsbohrung mit dem ebenfalls geplanten mehrstufigen Leistungs- und Qualitätspumpversuch eine ausreichende Ergiebigkeit und Qualität nachgewiesen, soll die Versuchsbohrung kurzfristig aufgebohrt und als TwBrunnen (Brunnen VI) ausgebaut werden.

Die Ableitung des Förderwassers hat über geeignete Absetzbehälter und fliegende Leitungen in den Albach zu erfolgen. Die Einleitung soll mit ausreichendem Abstand im Unterstrom des Versuchsbrunnens erfolgen.

Nach den Untersuchungsergebnissen von 2009 schwebt der Albach im Bereich der bestehenden Brunnen (3, 4 und 5) über dem wasserwirtschaftlich relevanten GwLeiter, so dass eine Beeinflussung dieser Brunnen durch das eingeleitete Wasser aus dem Pumpversuch nicht zu erwarten ist.

Für die Grundwasserentnahmen aus den übrigen Brunnen III, IV und V im Gewinnungsgebiet Albachtal, liegt ein wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid (Einfache Erlaubnis) der SGD Nord, RSWAB Trier vom 10.05.2007, Az.: 34-6/07/74-28/04 vor.

Die Grundwasser-Entnahmemengen wurden unter Berücksichtigung der maschinentechnischen Ausstattung der 3 Brunnen und der langfristigen Bedarfsentwicklung (15 Jahre) bis zum 31.12.2012 zugelassen.

Die Erlaubnis für den neuen Brunnen VI wurde daher ebenfalls bis zum 31.12.2012 befristet.

Für die seitens der VG Konz vor dem Hintergrund der langfristig geplanten Wasserlieferungen nach Luxemburg gewünschte langfristige wasserrechtliche Zulassung – ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist ein neuer Antrag zu stellen, in dem auch der neue Brunnen VI berücksichtigt wird.

Das Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder einer sonstigen wasserrechtlichen Entscheidung.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Die Bohr-/Baumaßnahmenbereiche liegen im Wasserschutzgebiet (WSG-Nr. 444)

„Brunnen im Albachtal“, **Zone II** (Engere Schutzzone), RVO vom 28.05.1982.

Gemäß der WSG-RVO ist das Vorhaben entsprechend

- § 3 Ziffer Absatz (2) Buchstabe c.) sind Baustellen, Baustofflager
- § 3 Ziffer Absatz (3) Buchstabe t.) sind Bohrungen

in der **Zone II** verboten.

Von den in der Rechtsverordnung angeordneten Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten können im Einzelfall gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG Befreiungen gewährt werden, soweit

- der bezweckte Schutz ohne deren Einhaltung erreicht werden kann,
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung hiervon erfordern oder
- der Vollzug der Bestimmung die privat-wirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstücks in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise beschränken würde und das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung, der Befreiung nicht entgegensteht.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich und werden vom Begünstigten des WSG (VG Konz), selbst durchgeführt.

Für die Versuchsbohrungen war daher eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG zu erteilen.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 12 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Bei der Festlegung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 26 Abs. 2 LWG).

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushaltsgesetzes geboten.

Sie beruhen auf den §§ 13 WHG und 26 Abs. 2 LWG.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 8 Abs. 2, 9, 10 Abs. 1 S. 1, 13 Abs. 1 Nr. 1 und 17 LGebG in Verbindung mit Ziffer 11.1.1. des Besonderen Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der

*Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Deworastraße 8, 54290 Trier
bzw.*

Postfach 4020, 54230 Trier
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
-gez.-
(Holger Kugel)

Rechtsgrundlagen

Aufgeführte Gesetze und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz - WHG**)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) –
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337EWG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG)
- Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG)
- Landesfischereigesetz (LFischG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)
- Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser (KomAbwVO)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (EÜVOA)
- Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 04.05.1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG)
- Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VawS) vom
- Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17.12. 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasserverordnung – GrWV)
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG)
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -AbwAG- (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG)
- Abgabenordnung (AO 1977)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) -Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG-)
- Verordnung über Arbeitsstätten ArbStättV-),

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV-)
- Landesverordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten durch Nachweise nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (Wasserbauprüfverordnung – WasBauPrVO)
- Landesumweltinformationsgesetz (LUIG)